

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 26. Januar

2005

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) vom 29. Oktober 2004	3
	Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 8. September 2004	3
	Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 8. September 2004	4
	Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 1. Dezember 2004	4
	Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 1. Dezember 2004	4
	Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 1. Dezember 2004	5
	Gebührentafel gemäß § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung	5
	Beschluss zur Anpassung des Statuts und der Ordnungen der Hochschule für Kirchenmusik in Görlitz	6
	Beschluss über die Aufhebung der Satzung der Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werks der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz	6
II. Bekanntmachungen		
	4. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Zusatzversorgung der nicht bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versicherten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB) (4. ZVO-Änderungstarifvertrag) vom 9. September 2004	7
	Urkunde über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Grüntal und Trampe, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, sowie über die Vereinigung der Kirchengemeinden Trampe und Tuchen, beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim	8
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Ausländerseelsorge, Kirchenkreis Potsdam	8
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Stadtkirchenarbeit, Kirchenkreis Potsdam	8
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	9
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	10
	Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers	10
	Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers	10
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	11
	Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	11

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

Auslandsdienst in Kanada	14
Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2004	14

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung)

Vom 29. Oktober 2004

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vom 19. November 1999 (KABl.-EKiBB S. 202) die folgende Rechtsverordnung für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vom 26. November 1999 (KABl.-EKiBB S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch „Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 wird „erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch „erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird „mindestens 40 DM“ durch „mindestens 21 Euro“ und „200 DM“ durch „130 Euro“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten mit ihren laufenden Dienstbezügen einen Zuschuss zu dem von ihnen an ihre Krankenkasse abzuführenden Beitrag, der monatlich 130 Euro, höchstens jedoch 50 v.H. des zu zahlenden tatsächlichen Beitrags beträgt.“
 - b) In Absatz 2 wird „50,- DM“ durch „25,56 Euro“ ersetzt.
5. In § 5 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 - „(3) Bei der erstmaligen Bewilligung einer gesetzlichen Alters- oder Erwerbsminderungsrente wird geprüft, ob ein Zuschuss zu dem Beitrag für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen den in § 14 Abs. 5 Beihilfavorschriften des Bundes genannten Betrag überschreitet. Der Bemessungssatz für die Beihilfe wird gemäß dem Ergebnis der Prüfung festgesetzt. Eine spätere Überschreitung des in den Beihilfavorschriften genannten Betrags bleibt ohne Auswirkung auf den Bemessungssatz.
 - (4) In den Fällen, in denen wegen einer Überschreitung bislang ein geringerer Bemessungssatz festgesetzt worden ist, erfolgt zukünftig auf Antrag eine Festsetzung entsprechend Absatz 5. Eine rückwirkende Erhöhung des Bemessungssatzes für die Zeit vor dem 1. Januar 2005 findet nicht statt.“

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtenengesetzes

Vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13.5.2004 (ABl. EKD Seite 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 2 werden die Worte „bei Geburt, Krankheit und Tod“ durch „in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
2. In § 68a Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
3. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Antrag kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer während der Elternzeit im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. § 67 Absatz 1 Satz 2 sowie § 68 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
 - b) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes

Das Kirchenbeamtenengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 364, berichtigt ABl. EKD 2003 Seite 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 2 werden die Worte „Geburts- und Todesfällen“ durch „und Geburtsfällen“ ersetzt.
2. In § 46a Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

*

**Verordnung
zur Änderung des Einführungsgesetzes
zum Kirchenbeamtenengesetz**

Vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 234), wird wie folgt geändert:

In Artikel 10 Absatz 2 wird die Jahreszahl „2004“ durch „2006“ ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

**Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz**

Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 234), wird wie folgt geändert:

In Artikel 12 § 1 Satz 2 wird die Angabe „2004“ durch „2009“ ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2004 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dräger

*

**Verordnung
zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes**

Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 540), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
- b) In § 7 Absatz 5 ist das Wort „Synodalrat“ durch „Kirchenamt“ zu ersetzen.
2. In § 9 erhält Absatz 2 die folgende Neufassung:
„(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender oder eine Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans“

lungsplans die Leitung. Sind sämtliche Stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer Stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.“

3. a) In § 15 Absatz 1 wird in der Klammer das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt,“ ersetzt; außerdem sind die Worte „Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ anzufügen.
- b) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
4. In § 19 Absatz 1 ist das Wort „Synodalrat“ durch „Kirchenamt“ zu ersetzen.
5. In § 24 Absatz 5 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dräger

*

Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung

Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 8. Mai 1996 (ABl.EKD S. 231), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 18. Oktober 2003 (ABl.EKD S. 427), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. für den Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
2. In § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Satz hinzugefügt:
„Die Aufgabe der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird durch die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahrgenommen (ABl.EKD 1996 S. 434). Die Geschäftsstelle befindet sich im Konsistorium dieser Kirche.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dräger

*

Gebührentafel gemäß § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung

Das Konsistorium hat aufgrund der ihm in § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung vom 12. Oktober 2001 (KABL-EKiBB S. 184) erteilten Ermächtigung am 4. Januar 2005 für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg die folgende Gebührentafel beschlossen, die die bisherige Gebührentafel vom 12. Oktober 2001 ersetzt.

Anlage zu § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung

Das Konsistorium hat aufgrund von § 3 Abs. 2 der Archivgebührenordnung vom 12. Oktober 2001 am 4. Januar 2005 beschlossen:

Gebührentafel mit Wirkung zum 1. März 2005

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 1 | Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen (§ 3 Abs.1 Nr. 1): | |
| 1.1 | für private Zwecke je Benutzertag | 7,00 € |
| 1.2 | für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag | 30,00 € |
| 1.3 | In Kirchengemeinden und nicht hauptberuflich betreuten Archiven für die Bereitstellung pro Kirchenbuch | 7,00 € |
| 2 | Bei Inanspruchnahme des Archivs: | |
| 2.1 | für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 3 Abs.1 Nr. 2 a und b) für die erste Viertelstunde | 12,00 € |
| | für jede weitere angefangene Viertelstunde | 9,00 € |
| 2.2 | für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 c) je Stunde mindestens gemäß besonderer Vereinbarung | 50,00 € |
| 3 | Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 3 Abs.1 Nr. 3): | |
| 3.1 | Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde | 6,00 € |
| 3.2 | Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift | 4,00 € |
| 4 | Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut (§ 3 Abs.1 Nr. 4) je Sendung | 18,00 € |
| 5 | Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut (§ 3 Abs.1 Nr. 5) im Regelfall | 15,00 € bis 2.500,00 € |
| | In besonderen Fällen können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden. | |

6	Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Kirchenbüchern (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):	
6.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	3,00 €
6.2	Kopie einer Kirchenbucheintragung	1,00 €
7	Für die Anfertigung von Reproduktionen bis Vorlagengröße A 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):	
7.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	3,00 €
7.2	Kopie	0,70 €
7.3	Ausgabe als Datei auf CD-ROM (bis 650 MB Gesamtumfang) je CD-ROM	2,50 €
7.4	Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfang) je E-Mail	1,00 €
7.5	In besonderen Fällen (z.B. Vorlagen über A 3 Vorlagengröße, erhöhter Arbeitsaufwand) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.	
8	Für die Anfertigung von Elektrokopien mit dem Lese-Druckgerät von bestimmten Verfilmungen durch den Benutzer selber (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):	
8.1	bis DIN A 4	0,20 €
8.2	bis DIN A 3	0,40 €
9	Für die Anfertigung von Fotokopien von Bibliotheksgut mit dem Kopierer (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):	
9.1	Bearbeitungspauschale	3,00 €
9.2	Kopie	0,30 €
9.3	Kopie – soweit durch den Benutzer selbst zulässig	0,20 €

Berlin, den 4. Januar 2005

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

Beschluss zur Anpassung des Statuts und der Ordnungen der Hochschule für Kirchenmusik in Görlitz

Die Kirchenleitung hat am 1. Oktober 2004 nachstehende Änderungen des Statuts und der Ordnungen der Hochschule für Kirchenmusik in Görlitz beschlossen:

- Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz trägt aufgrund von Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Anpassung organisations- und finanzrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2004 den Namen

„Hochschule für Kirchenmusik
der Evangelischen Kirche

Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“

- Das Statut der Hochschule für Kirchenmusik vom 19. Juni 2000 wird wie folgt geändert:
in § 2 Absatz 2 Buchstabe e) tritt anstelle von „Provinzialsynode“ das Wort „Landessynode“.

- Die Studienordnung für den Diplomstudiengang B-Kirchenmusik vom 19. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

- Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Unter Beachtung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 und des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (SächsHG) wurde nachfolgende Studienordnung für den Diplomstudiengang B-Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesischen Oberlausitz erlassen.
In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.“

- § 2 Absatz 1 wird ergänzt durch die Worte „oder einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen“.

- Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang B-Kirchenmusik vom 19. Juni 2000 und die Ordnung für die Aufnahmeprüfung und Zulassung an der Hochschule für Kirchenmusik vom 19. Juni 2000 werden wie folgt geändert:

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Unter Beachtung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 und des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (SächsHG) wurde nachfolgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang B-Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesischen Oberlausitz erlassen.
In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.“

Berlin, den 7. Dezember 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Beschluss über die Aufhebung der Satzung der Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werks der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz

Die Kirchenleitung hat die Satzung der Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werks der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 11. November 1996 (Abl.-EKsOL 1996/4, S. 8–9) mit Beschluss vom 17. Dezember 2004 mit Wirkung zum 1. Juni 2005 aufgehoben.

Berlin, den 17. Dezember 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

**4. Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Zusatzversorgung der nicht bei der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt
versicherten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
(Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB)
(4. ZVO-Änderungstarifvertrag)**

Vom 9. September 2004

Zwischen

der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
vertreten durch die Kirchenleitung, einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der ZVO EKIBB

Der Tarifvertrag zur Regelung der Zusatzversorgung der nicht bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versicherten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB) vom 30. Mai 1994, zuletzt geändert durch den 3. ZVO-Änderungstarifvertrag vom 2. Mai 2002 (KABl. 2002 S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) Die Versorgungsrenten der vorstehenden Absätze werden gemäß der Vorschrift des § 11 a angepasst.“
2. In § 6 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.
3. In § 8 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen.
4. In § 11 Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „soweit diese monatlich 325,- „ die Worte „bzw. ab 1. April 2003 340,- „ eingefügt.
5. Nach § 11 wird folgender § neu eingefügt:
„§ 11 a Anpassung der Versorgungsrenten nach § 5
Die Versorgungsrenten nach § 5 werden ab dem Jahr 2004 jeweils zum 1. Juli jährlich um 1 v.H. ihres Betrages angepasst.
Übergangsbestimmung:
Versorgungsrenten nach § 5 Abs. 1, die auf der Grundlage des kirchlichen Osttarifs gemäß den entsprechenden Übergangsbestimmungen des KMT in Verbindung mit dem Teil O des jeweils geltenden Vergütungs- und Lohnvertragvertrages berechnet werden, werden in den Jahren 2004 und 2005 um 2 v.H. ihres Betrages angepasst.“
6. § 13 Abs. 3 wird am Ende nach Streichung des Punktes wie folgt ergänzt: „, die im Sterbemonat zugestanden hat.“

7. In § 14 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „soweit diese monatlich 325,- €“ die Worte „bzw. ab 1. April 2003 340,- €“ eingefügt.
8. In § 23 Abs. 1 werden die Worte „nach § 6 Abs. 2“ gestrichen.
9. In § 28 werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.
10. In § 33 wird der bisherige Text in Absatz 4 durch folgenden Text ersetzt:
„Das Zusatzruhegeld gemäß Absatz 2 wird ab dem 1. Juli 2004 jährlich jeweils zum 1. Juli um 1 v.H. seines Betrages angepasst. Absatz 3 findet auf die Anpassungen keine Anwendung.“
11. In § 33 Abs. 6 wird unter Buchst. b der Satz 2 nach den Worten „höchstens jedoch“ wie folgt fortgesetzt: „um den jeweiligen Erhöhungsbetrag der Anpassung, abgebaut.“
Ebenso wird unter Buchst. c der Satz 2 nach den Worten „höchstens jedoch“ wie folgt fortgesetzt: „um den jeweiligen Erhöhungsbetrag der Anpassung, abgebaut.“
12. In § 41 a Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „und 5“ durch die Worte „sowie § 11 a“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

§ 1 Nr. 4 und Nr. 7 treten mit Wirkung vom 1. April 2003, die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Berlin, den 9. September 2004

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg

Friedemann C l a u s

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n G ü t t n e r - M a y e r

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

T h ö n e I l s e S c h a a d G ü n t h e r F u c h s

U r k u n d e
über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen
in den Pfarrsprengeln Grünthal und Trampe,
Evangelischer Kirchenkreis Barnim,
sowie
über die Vereinigung der Kirchengemeinden
Trampe und Tuchen, beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Tuchen wird aus dem Pfarrsprengel Grünthal ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Trampe eingegliedert.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden Trampe und Tuchen, beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Trampe“.

§ 3

Der Pfarrsprengel Trampe besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Trampe und der Kirchengemeinde Gersdorf.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2004
Az.: 1020-1 (57/065-65.01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
für Ausländerseelsorge, Kirchenkreis Potsdam

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode am 29./30. Oktober 2004 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Potsdam wird eine Kreispfarrstelle für Ausländerseelsorge errichtet. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 60%.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistorium am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 10. November 2004

Kreissynode des
Kirchenkreises Potsdam
– Der Präses –

(L. S.) K a h l e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 21. Dezember 2004
Az.: 2029-5 (82/496)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
für Stadtkirchenarbeit, Kirchenkreis Potsdam

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode am 29./30. Oktober 2004 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Potsdam wird eine Kreispfarrstelle für Stadtkirchenarbeit errichtet. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 75%.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistorium am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 10. November 2004

Kreissynode des
Kirchenkreises Potsdam
– Der Präses –

(L. S.) K a h l e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 21. Dezember 2004
Az.: 2029-5 (82/495)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 3. Dezember 2004
Az.: 1252-2 (720)

Der Evangelische Kirchenkreis Nauen-Rathenow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums die unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS
NAUEN - RATHENOW“



2. Konsistorium Berlin, den 3. Dezember 2004
Az.: 1252-3 (701.60)

Die Evangelische Advent-Zachäus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE
ADVENT - ZACHÄUS - KIRCHENGEMEINDE“



3. Konsistorium Berlin, den 6. Dezemberr 2004
Az.: 1252-3 (702.02)

Die Kirchengemeinde Beiersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BEIERSDORF“



4. Konsistorium Berlin, den 6. Dezember 2004
Az.: 1252-3 (702.02)

Die Kirchengemeinde Freudenberg, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FREUDENBEG“



5. Konsistorium Berlin, den 6. Dezember 2004
Az.: 1252-3 (702.02)

Die Kirchengemeinde Schönfeld, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SCHÖNFELD“



6. Konsistorium Berlin, den 20. Dezember 2004
Az.: 1252-3 (11.03)

Die Kirchengemeinde Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen I bis V eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„KIRCHENGEMEINDE LICHTENRADE“



7. Konsistorium Berlin, den 22. Dezember 2004
Az.: 1252-3 (09.22)

Die Evangelische Zufluchtskirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE ZUFLUCHTSKIRCHENGEMEINDE“



8. Konsistorium Berlin, den 4. Januar 2005
Az.: 1253-1 (455)

Die Evangelische Magdalenen-Kirchengemeinde im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. MAGDALENEN - KIRCHENGEMEINDE
IM EV. DIAKONISSENHAUS BERLIN TELTOW LEHNIN“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der Kirchenkreise Nauen und Rathenow mit den Umschriften „EVANG. KIRCHENKREIS NAUEN“ und „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS RATHENOW“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde und der Zachäus-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit den Umschriften „EVANGELISCHE-ADVENT - KIRCHENGEMEINDE - BERLIN“ und „EV.-ZACHÄUS - KIRCHENGEMEINDE - BERLIN“ wurden außer Geltung gesetzt.

3. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinden Beiersdorf, Freudenberg und Schönfeld, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, mit der Umschrift „SIEGEL DES EVANGELISCHEN PFARRAMTS“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE BERLIN - LICHTENRADE“ wurde gestohlen und außer Geltung gesetzt.
5. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Zufluchtskirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, mit der Umschrift „EVANGELISCHE-ZUFLUCHTSKIRCHENGEMEINDE-BERLIN-SPANDAU“ wurde außer Geltung gesetzt.
6. Das Kirchensiegel der ehemaligen Anstaltskirchengemeinde Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin am Standort Teltow, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, mit der Umschrift „Evang. Diakonissenhaus Berlin-Teltow“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Folgende Personen sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 vom Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers zurückgetreten:

1. Pfarrer Wolfgang N i e r
für den Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge,
2. Pfarrer Armin V e r g e n s
für den Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree,
3. Pfarrer Rudolf Z ö r n e r
für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus.

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree Pfarrer Rudolf Z ö r n e r mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 bestellt.

Berlin, den 12. Januar 2005

Konsistorium

Dr. R u n g e

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Königshain, Kirchenkreis Görlitz**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde zählen ca. 600 Glieder. Sie erwartet eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der das Evangelium recht und lauter verkündigt, Predigten und Gemeindeveranstaltungen sorgsam vorbereitet und Freude hat an der Arbeit mit den verschiedenen Generationen.

Erwartet wird eine Zusammenarbeit mit der Kantorkatechetin und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein guter ökumenischer Kontakt zu der katholischen Kirchengemeinde und zur Partnergemeinde, Interesse für die kirchenmusikalischen Angebote der Kirchengemeinde und ein offenes Ohr für die Probleme der Menschen dieser Region.

Der in die Pfarrstelle entsandte Pfarrer zur Anstellung wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming**, ist ab 1. August 2005 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Jüterbog wünscht sich das Bewahren von Traditionen einerseits und Neuerungen im Gemeindealltag andererseits. Dabei ist sie für ein sinnvolles Durchbrechen des Regelmäßigen aufgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit: die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptamtliche Pfarrerin (50 % DU), der Superintendent (20 % im Pfarrdienst), die Katechetin, die Kirchenmusikerin und die Gemeindegemeinschaft.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden und kann nach den Wünschen der neuen Pfarrstelleninhaberin oder des neuen Pfarrstelleninhabers saniert werden, der Bezug derselben wird vorausgesetzt.

Die 12.000 Einwohner zählende Kleinstadt Jüterbog besitzt einen historischen Stadtkern, in dessen Mittelpunkt sich die drei stadtbildprägenden Kirchen befinden, an denen in den letzten Jahren enorme Restaurierungsarbeiten erfolgt sind. Neben diesen ehemals eigenständigen Gemeinden gehören zur Gemeinde außerdem zwei Dörfer. „Alle in einem Boot“ war das Motto des Zusammenschlusses und davon ist viel in den letzten drei Jahren gelungen. Ein sehr schönes Arbeiten im modern gestalteten Gemeindezentrum gewährleistet.

Einen großen Stellenwert in der Gemeinde hat die Kirchenmusik, die durch die Aktivitäten der Kantorei und des Posaunenchores mit getragen wird. Hauptschwerpunkt im Leben der Gemeinde soll in der nächsten Zeit das Leben mit Kindern und der Aufbau einer stabilen Jugendarbeit sein. Die Kirchengemeinde unterhält einen evangelischen Kindergarten. Christenlehre, Kinderchor und Flötenkreis finden regelmäßig statt. Zur Zeit wird die Gründung einer evangelischen Grundschule zum August 2005 betrieben. Darüber hinaus sind alle Schulformen im Ort vertreten. Die Nähe zu Berlin ist durch eine gute Verkehrsanbindung untermauert. Besonders in den Sommermonaten sind die Stadtkirchen Anziehungspunkt für viele Gäste aus Nah und Fern.

Der Gemeindekirchenrat, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die traditionelle Arbeit in den Gemeindekreisen fortführt, aber auch bereit ist, neue Wege in der gemeinsamen Arbeit zu gehen. Dabei sind Erfahrungen z.B. in der Geschäftsführung wünschenswert.

Die Gemeinde ist auf die Gaben der neuen Pfarrstelleninhaberin oder des neuen Pfarrstelleninhabers gespannt und wünscht sich:

- Neue Ideen und Fähigkeiten im Konfirmandenunterricht, in der Jugendarbeit sowie in der Arbeit mit Erwachsenen,
- die Begleitung der vorhandenen z.T. selbstständigen Gemeindegruppen (z.B. Jugendarbeit, Frauenstammtisch, Männerkreis, Seniorenkreis, Konfirmandengruppen usw.),
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde,
- das Zugehen auf Menschen und Ermunterung zum Christsein sowie die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern,
- die Fähigkeit, sich auf alle Altersgruppen der Gemeinde einzustellen,
- die Weiterführung der guten Zusammenarbeit mit der Kommune,
- fachliche Kompetenz auch in Fragen der Betriebswirtschaft.

Die Erteilung von 2 Stunden Religionsunterricht wird erwartet.

Auskünfte erteilt Superintendent Fichtmüller, Telefon: 0 33 72/43 28 12.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dahme/Mark, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming** ist mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zu den pfarramtlichen Aufgaben gehören die Versorgung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rosenthal sowie die Versorgung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wildau-Wentdorf mit den Kirchengemeinden Wildau-Wentdorf und Liedekahle mit insgesamt sieben Kirchen.

Die Erteilung von Religionsunterricht wird erwartet.

Die in dieser Region mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt Superintendent Fichtmüller, Tel. 0 33 72/43 28 12 oder Pfarrer Magirus, Telefon: 03 54 51/4 76.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im **Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming** ist für die Evangelische Kirchengemeinde Dahme/Mark und die nähere Umgebung ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der einerseits die traditionelle kirchenmusikalische Arbeit weiterführt (Begleitung und Gestaltung der Gottesdienste, Fortführung des Kirchenchores), andererseits aber auch erfinderisch und kreativ die Freude an der Musik weitergibt (z. B. durch Projekte in der musikalischen Arbeit im Kindergarten und in anderen Kindergruppen der Gemeinde).

Die Qualifizierung von ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sollte gefördert werden.

Im Bereich der kirchenmusikalischen Arbeit im Kirchlichen Seminar Dahme/Mark können zusätzliche Dienste auf Honorarbasis übernommen werden (Aus- und Weiterbildung von Organistinnen und Organisten, Begleitung der Singwochen u. a.). Vielfältige Möglichkeiten der musikalischen Arbeit bieten sich in der Region auch über den Anstellungsrahmen hinaus (Leitung von Chören, Begleitung von Beerdigungen; Unterricht u. a.).

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Niederer Fläming, Etmüllerstraße 2, 14913 Jüterbog, erbeten.

Auskunft erteilt Superintendent Fichtmüller, Telefon: 0 33 72/43 28 12 oder Pfarrer Magirus, Telefon: 03 54 51/476.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Auslandsdienst in Kanada

Wir – die Erste Ev.-Luth. Kirche (First Lutheran Church) in Toronto (Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada – ELCIC) – suchen zum nächstmöglichen Termin ab Mai 2005 eine ordinierte Pfarrerin / einen ordinierten Pfarrer mit Erfahrung in der Gemeindeführung und Liebe zur betreuenden Seelsorge. Unsere historische, deutsch-englische Gemeinde mit rund 300 Mitgliedern liegt im Zentrum der Innenstadt Torontos. Der Pfarrer/die Pfarrerin soll sich der Betreuung der alternden Mitglieder, die über den Großraum Toronto verteilt leben, ebenso widmen wie dem missionarischen Gemeindeaufbau und der Arbeit mit jungen Familien und englischsprachigen Mitgliedern. Wir wünschen uns einen engagierten Christen/eine engagierte Christin mit Führungsqualitäten.

Gute Englischkenntnisse und Führerschein sind notwendig. Ein Pfarrhaus kann kostenfrei gestellt werden. Motivierte ehrenamtliche Helfer unterstützen den Pfarrdienst.

Bewerber können sich Pfarrer/innen mit mehrjähriger Gemeindefahrung. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Amerika-Referat, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Telefon: (05 11) 27 96–2 31, Fax: (05 11) 27 96–7 17, E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: 28. Februar 2005 (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Das Kirchenamt der EKD vermittelt diese Stelle in Amtshilfe für die Partnerkirche ELCIC. Es handelt sich hier nicht um eine Auslandspfarstelle, die durch EKD-Entsendung besetzt wird!

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2004

Datum	Aktenzeichen	Betreff
02.08.2004	Ref. 6.1/4913-0 (2005)	Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der ehemaligen Region Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2005
24.08.2004	Ref. 1.2/1311-0	Vierter (und letzter) Informationsbrief zur Ältestenwahl 2004
27.08.2004	Ref. 7.2/1952-1.13	Arbeitsgelegenheiten bei Hartz IV; sogenannte 1,- bis 2,- Euro Jobs
06.09.2004	Ref. 1.2/1311-0	Ergänzung zum 4. Informationsbrief zur Ältestenwahl 2004
08.09.2004	Ref. 6.3/4100-03.02(00)	Ergänzung des Musterpachtvertrages aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik
16.09.2004	Ref. 2.2/5903-0	Kirchliche Friedhöfe
17.12.2004	Ref. 7.2/1952-1.13	Information zur Lohnsteuerbescheinigung
23.12.2004	Ref. 7.2/2450-0	Information zum Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung ab 01.01.2005

